

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen zur Maschinen- und Anlagensicherheit (für Warenlieferungen und Serviceleistungen gelten gesonderte AGB)

I. Geltungsbereich

1. Alle Dienstleistungen zur Maschinen- und Anlagensicherheit der Lebbing automation & drives GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Lebbing automation & drives GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Dienstleistungen zur Maschinen- und Anlagensicherheit an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Lebbing automation & drives GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn die Lebbing automation & drives GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote der Lebbing automation & drives GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Bestellungen oder Aufträge kann die Lebbing automation & drives GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Erfolgt keine Auftragsbestätigung durch Lebbing automation & drives GmbH, gilt die Leistungserbringung durch Lebbing automation & drives GmbH als Annahme der Bestellung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in dem Angebot aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Reise- und Fahrtkosten ergeben sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer aus dem jeweiligen Angebot.
2. Rechnungsbeträge werden zu den vereinbarten Zeitpunkten in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Lebbing automation & drives GmbH.
3. Bei nicht pünktlicher Zahlung des Auftraggebers ist die Lebbing automation & drives GmbH ohne Verzugssetzung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung und Leistung

1. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt die Lebbing automation & drives GmbH diese nach eigenem billigem Ermessen. Von der Lebbing automation & drives GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und gelten stets nur annäherungsweise, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Bestellungsannahme, jedoch nicht bevor aller Ausführungseinzelheiten klargestellt sind und alle Voraussetzungen, die der Auftraggeber zur Leistungserbringung durch die Lebbing automation & drives GmbH zu erfüllen hat, wie z.B. der Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen und Informationen und die im Angebot im Einzelnen ausgewiesen sind, vorliegen. Lebbing automation & drives GmbH ist berechtigt, Fristen zur Erbringung solcher Vorleistungen zu setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten und schon angefallene Kosten erstattet verlangen.
3. Die Lebbing automation & drives GmbH ist nicht zur Prüfung der zur Leistungserbringung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen verpflichtet. Für ihre Richtigkeit haftet der Auftraggeber.
4. Unbeschadet der Rechte von Lebbing automation & drives GmbH aus Verzug des Auftraggebers verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen und/oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum, in dem

der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Lebbing automation & drives GmbH nicht nachkommt.

5. Die Lebbing automation & drives GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Lebbing automation & drives GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Lebbing automation & drives GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung.
6. Die Lebbing automation & drives GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die entstehen, wenn nach Beendigung eines Auftrages
 - (i) Änderungen an von der Lebbing automation & drives GmbH begutachteten Maschinen oder Anlagen vorgenommen worden sind und/oder
 - (ii) sich der Stand der Technik und/oder der relevanten Richtlinien und Normen geändert hat.
7. Gerät die Lebbing automation & drives GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist ihre Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts VIII dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
8. Die Lebbing automation & drives GmbH ist im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die bzgl. der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesem erlangten Daten über den Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und im üblichen Umfang zu nutzen, um dem Kunden im Sinne der wohlwollenden Pflege der Geschäftsbeziehung weiterführende Produkte und Services anzubieten.

V. Beschaffenheit der Leistung

1. Für die Beschaffenheit der Leistung ist allein das Angebot von Lebbing automation & drives GmbH maßgeblich. Angaben in anderen Unterlagen (z.B. Präsentationen) oder im Internet verstehen sich stets als unverbindliche Beispiele.
2. Dokumente wie z. B. Risikobeurteilungen, Risikoanalysen, Bedienungsanleitungen und Verifikationen werden mit den im Angebot beschriebenen Bestandteilen und entsprechend der vereinbarten Struktur erstellt.
3. Eine Eignung von Dokumenten für andere als im Angebot ausdrücklich aufgeführte Länder oder, soweit dort keine Länder, sondern nur Richtlinien oder Normen aufgeführt sind, für Länder, in denen die aufgeführten Richtlinien oder Normen nicht gelten, ist nicht geschuldet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
4. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Leistung sind die einschlägigen Normen und Richtlinien. Der Auftraggeber hat die Lebbing automation & drives GmbH auf technische Normen, die in seiner Branche und im speziellen Vertriebsgebiet des jeweiligen Produktes gelten, hinzuweisen. Erstellt Lebbing automation & drives GmbH eine Normenrecherche einschließlich einer Normenliste und übermittelt diese zur Freigabe dem Auftraggeber, so gilt allein die freigegebene Normenliste als maßgeblich.

VI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Lebbing automation & drives GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist.

VII. Mangelhaftung

1. Lebbing automation & drives GmbH erbringt ihre Leistungen entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit nach V.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und offenkundige Mängel Lebbing automation & drives GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt die Leistung als genehmigt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung erfolgte. Erfolgt keine oder nur eine verspätete Mitteilung, stehen dem Auftraggeber insofern keine Mängelrechte mehr zu.

3. Bei berechtigten Mängelrügen bessert Lebbing automation & drives GmbH innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl nach oder erbringt die Leistung vollständig ein weiteres Mal (Recht zur Nacherfüllung). Das Recht zur Nacherfüllung steht Lebbing automation & drives GmbH hinsichtlich desselben Mangels dreimal zu. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder in den gesetzlich bestimmten Fällen, in denen Lebbing automation & drives GmbH das Recht zur Nacherfüllung nicht zusteht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Die Frist zur Mangelhaftung beträgt zwölf Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Lebbing automation & drives GmbH, kann der Auftraggeber unter den in VIII. bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
6. Die Mangelhaftung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der Lebbing automation & drives GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen; Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen Geschäftsbedingungen.

Stand: 01. April 2024

VIII. Haftung auf Schadenersatz

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Lebbing automation & drives GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Jegliche Haftung von Lebbing automation & drives GmbH gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die sich nicht auf die Leistung selbst bezieht, ist unabhängig von der Rechtsgrundlage, die einem etwaigen Anspruch des Auftraggebers zugrunde liegt, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist daher insbesondere jede Haftung für mittelbare Schäden, indirekte Schäden und Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall.
3. Die sich aus VIII.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Lebbing automation & drives GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
4. Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung von Lebbing automation & drives GmbH gelten nicht, soweit dem zwingend anwendbares Recht entgegensteht. Die Einschränkungen dieses VIII. gelten insbesondere nicht für die Haftung der Lebbing automation & drives GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Schutzrechte

1. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Lebbing automation & drives GmbH dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände fachlich und rechtlich einwandfrei und frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch die Lebbing automation & drives GmbH ausschließen oder beeinträchtigen.
2. Der Auftraggeber und die Lebbing automation & drives GmbH sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist die Lebbing automation & drives GmbH berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.
3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Lebbing automation & drives GmbH darf der Auftraggeber in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Lebbing automation & drives GmbH gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen.
2. Die von der Lebbing automation & drives GmbH an den Auftraggeber gelieferten Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen in ihrem Eigentum.

XI. Schlussbestimmungen

1. Es gilt Schweizer Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, einschließlich über deren